

SATZUNG

der

Vereinigung Freiburger Wohnungs- und Gewerbebauunternehmen e.V.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 18.10.2004 in Freiburg im Breisgau

PRÄAMBEL

Die Gründungsmitglieder haben sich im VFW zusammengetan, um den in der Region Freiburg tätigen Unternehmen der Wohnungswirtschaft eine gemeinsame Plattform zu bieten. Zweck des VFW ist es, die Interessen der wohnungswirtschaftlichen Unternehmen in der Region Freiburg zu fördern und eine kontinuierliche Versorgung mit Wohnungs- und Gewerbebau zu erreichen, ohne dass ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen wird.

SATZUNG

§ 1 NAME DES VEREINES

Der Verein führt den Namen

Vereinigung Freiburger Wohnungs- und Gewerbebauunternehmen e.V.

§ 2 SITZ DES VEREINES

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 3 ZWECK DES VEREINES

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen sowie die Belange der privaten unternehmerischen Immobilien- und Wohnungswirtschaft in der Region Freiburg, insbesondere beim Wohnungs- und Gewerbebau, wahrzunehmen, unter anderem durch
 - 1.1 beratende Tätigkeit gegenüber der Stadt Freiburg sowie sonstigen Institutionen in immobilien-, wohnungs- und bauwirtschaftlichen Fragen;
 - 1.2 Informationen und Beratung der Mitglieder;
 - 1.3 Eintreten für lauterer Wettbewerb und lautere Vertragsgestaltung.
2. Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen politischen oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Als ordentliche Mitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die sich in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft oder im Wohnungs- und Gewerbebau in der Region Freiburg i. Br. unternehmerisch betätigen.
2. Als außerordentliche (fördernde) Mitglieder können sonstige natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

§ 6 AUFNAHME UND AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN

1. Über die Aufnahme der ordentlichen und der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag gemeinsam. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
2. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss kann auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag von fünf Mitgliedern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.1 durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand schriftlich sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres mitgeteilt werden muss;
 - 3.2 bei natürlichen Personen durch den Tod. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den oder die Erben ist in beiderseitigem Einvernehmen zulässig;
 - 3.2.1 durch den Ausschluss auf gemeinsamen Beschluss des Vorstandes;
 - 3.2.2 wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung mit Mitgliedsbeiträgen rückständig ist;
 - 3.2.3 wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereines zu schädigen, oder die

dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung entgegenstehen;

3.2.4 aus einem sonstigen wichtigen Grund.

3 Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist dem Vorstand einzureichen. Helfen die Vorstände der Berufung nicht durch gemeinsamen Beschluss ab, so haben sie die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugestellt worden ist.

§ 7

RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind vom Verein gleich zu behandeln.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen
 - 2.1 an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen;
 - 2.2 alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen kann. Juristische Personen können ihr Stimmrecht nur durch eine Person ausüben lassen. Ein ordentliches Mitglied kann aber höchstens 3 Stimmrechte ausüben (inkl. eigenem Stimmrecht).

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand soll spätestens im 2. Quartal des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen (Jahreshauptversammlung). Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.
2. Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind von ihm möglichst noch vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden und – bei dessen Verhinderung- einem seiner Stellvertreter zu. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - 4.1 die Wahl des Vorstandes nach § 11;
 - 4.2 die Wahl von einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - 4.3 die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsprüfers;
 - 4.4 die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - 4.5 die Entlastung des Vorstandes;

- 4.6 Satzungsänderungen oder Zweckveränderungen;
- 4.7 Auflösung des Vereines
- 5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der vertretenen Stimmen beschließen, dass alle Anträge des Vorstandes oder einzelnen Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 4.1 bis 4.7 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.
- 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten.

§ 11

VORSTAND

- 1. Der Vorstand soll höchstens aus drei Personen bestehen. Zu wählen sind aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder
 - der Vorsitzende,
 - ein stellvertretender Vorsitzender,
 - ein Schatzmeister.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vereins. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die das Vorstandsmitglied neu wählt.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Er hat alle zur Erreichung der Ziele des Vereines erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er unterrichtet die Mitglieder über seine Tätigkeit. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vereins. Er kann seine Sprecherfunktion auch auf die übrigen Mitglieder des Vorstandes, in Ausnahmefällen auch auf ordentliche Mitglieder delegieren.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder telegrafisch gefasst werden; hierbei entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

§13 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der $\frac{2}{3}$ sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ der Auflösung des Vereines zustimmen.